



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

6. Schröders Tendenz der Vereinigung und der Zusatzgedanke Beyerles

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

vorausgesetzten Gliederung erzählte. Meine Auslegung ist vollkommen richtig und verdient die beiden Prädikate »schematisch« und »gekünstelt«, die BEYERLE ihr gibt, durchaus nicht. Dagegen ist die Interpretation, die von SCHRÖDER und BEYERLE vertreten wird, nicht möglich. Sie ist nichts als Vergewaltigung eines klaren Quelleninhalts.

6. SCHRÖDER hat seine Behauptung auch nicht bei einer Untersuchung der Ständefrage als offene Frage vertreten. Sondern er hat zuerst die alte Lehre als zweifellos richtig festgestellt und dann von dieser vermeintlich festen Grundlage aus versucht, die Aussage Widukinds mit dieser Lehre in Einklang zu bringen. Daß die Aussage, wenn man das Wesen der Dreigliederung als eine offene Frage behandelt, für meine Deutung ins Gewicht fällt, hat SCHRÖDER nicht verneint. Denn er läßt deutlich einen inneren Zweifel an der Richtigkeit seiner Auslegung erkennen¹⁾ Er wollte nur die Widukindstelle mit der alten Lehre »vereinigen«²⁾. Aber der Versuch scheitert an dem klaren Wortlaut der Stelle. Die Stelle ist mit der alten Lehre nicht vereinbar. Diese Gegen Gründe hatte ich schon früher ausführlich dargelegt³⁾. BEYERLE hat diese meine Erwiderung nicht gelesen und die Bemerkungen SCHRÖDERS unter Weglassung des Zweifels wiederholt. Allerdings noch mit dem Zusatz, daß nach meiner Deutung unter den Frilingen ursprüng-

¹⁾ SCHRÖDER sagt a. a. O. S. 365 oben: »Aber selbst wenn die Mitteilung Widukinds, die ihr von HECK beigelegte Bedeutung gehabt hätte, so würde sie doch für die historische Forschung durchaus belanglos sein, da man sie in diesem Falle nur als eine den Ereignissen um 400 Jahre nachhinkende antiquarische Spekulation, aber nicht als ein quellenmäßiges Zeugnis betrachten könnte.«

²⁾ Wie sehr die Latendeutung durch die alten Anschauungen bedingt ist, tritt vielleicht am deutlichsten hervor, wenn wir die von Widukind gemeinte Dreigliederung uns durch einen Zusatz erläutern denken und die drei Standesnamen, Edeling, Friling und Late mit den damals üblichen lateinischen Äquivalenten wiedergeben. Der Zusatz könnte dann lauten: »Sunt enim apud nos ingenui, liberti et litones.« Wenn diese Worte bei Widukind ständen, so würde schwerlich jemand Bedenken tragen, den Zusammenhang zwischen den genannten Ständen und den drei Gruppen der Landnehmer anzuerkennen, ebenso auch, wenn wir statt »libertie« »liberi« setzen. Und doch würde der obige Zusatz nur die zeitgemäße Übersetzung der von Widukind in der historischen Wirklichkeit gehegten Gedanken sein.

³⁾ Sachsenspiegel, S. 663 ff.

lich kein einziger Sachse gewesen wäre. Diese Bemerkung scheint zu zeigen, daß BEYERLE das Wesen der Gemeinfreien nicht richtig auffaßt. Es ist ja anerkannt, daß der Stammesname, Francus, Salicus usw. zugleich als Bezeichnung für den Stand der Gemeinfreien gedient hat¹⁾. Darin liegt die Vorstellung, daß nur die Gemeinfreien zu den alten Volksgeschlechtern gehören, dagegen die Mitglieder der unteren Stände nicht²⁾. Die Mitglieder der unteren Stände konnten deshalb immer noch zu dem Volke in ethnographischem Sinne gerechnet werden³⁾, etwa im fränkischen Stammesgebiete zu der gens Francorum, aber nicht zu den Franci im ständischen Sinne. Auch in Sachsen konnten die Ergebungsleute (die auxiliarii) und die manumissi sächsischen Blutes sein, ohne deshalb zu den Gemeinfreien, den Saxones im standesrechtlichen Sinne, zu gehören⁴⁾. Wenn nun meine Deutung der Widukindstelle zu dem Ergebnisse führt, daß nach ihr nur die Edelinges als Nachkommen der sächsischen Stammesgeschlechter galten, die Frilinge aber nicht, so liegt darin noch nicht entfernt eine »ductio ad absurdum«, wie BEYERLE annimmt, oder überhaupt etwas Unwahrscheinliches, sondern nichts als eine Bestätigung dafür, daß diejenige Standesgliederung, welche die Widukindstelle erkennen läßt, mit der von mir vertretenen identisch ist⁵⁾.

¹⁾ Vgl. oben S. 118 Anm. 1.

²⁾ Innerhalb des fränkischen Stammesgebiets hätte die Frage: woher der Stand der Franci stamme, nicht anders beantwortet werden können, als durch die Aussage, daß die Mitglieder dieses Standes die Nachkommen der erobernden Franken, Altfreie fränkischer Abstammung, die Mitglieder der alten Volkssippen sind.

³⁾ Ein Stammesgenosse altfreier Abkunft konnte ja in Knechtschaft geraten und sein Nachkomme freigelassen werden. Auch zu den Libertinen konnten daher Personen des gleichen Blutes gehören wie zu den Gemeinfreien, aber eben auch Leute anderer Abkunft. Die Blutgemeinschaft mit den Gemeinfreien war nicht gesichert, deshalb fehlte die Rechtsgleichheit. Ebenso konnte der Altfreie seinen Stand durch Autradition mindern.

⁴⁾ Wenn BEYERLE meint, daß ich die Zuweisung von Fremden an den Stand der Frilinge aus der Widukindstelle entnommen habe, so ist das ein Lesefehler. Ich gehe von der ursprünglichen Rechtlosigkeit der Fremden aus. Gemeinfreie, S. 25. Die Deutung der Widukindstelle auf Stammesfremde habe ich längst aufgegeben. Vgl. Dienstmannschaft, S. 149. In meiner Standesgliederung rede ich immer von Helfern.

⁵⁾ Die Stelle ergibt zugleich Anhaltspunkte für die Annahme, daß der Gebrauch des Stammesnamens für den Stand des Gemeinfreien, den wir in der Karolingerzeit auch bei den Sachsen finden (vgl. oben S. 118 Anm. 1),